

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte der Ortsgemeinde Hupperath vom 21.10.2020**

Der Gemeinderat Hupperath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragssteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

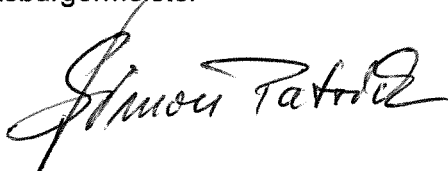
#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hupperath, den 26.04.2021  
Ortsgemeinde Hupperath

Patrick Simon  
Ortsbürgermeister



S



## Anlage

### zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hupperath

### für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte

Nachstehende Gebühren werden für die Benutzung der Schutzhütte erhoben:

Benutzung pro Tag (inkl. aller Nebenkosten)	15,00 €
Kaution pro Veranstaltung	100,00 €

Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Schutzhütte nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister. Ortsansässigen Vereinen wird einmal im Jahr eine kostenfreie Benutzung gewährt.